



SCHWEIZERISCHER MOTORRAD-FAHRLEHRER-VERBAND

ASSOCIATION SUISSE DES MONITEURS DE MOTO-ECOLE

ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MAESTRI CONDUCENTI MOTO

Verkehrszulassungsverordnung VZV

vom 27. Oktober 1976 (Stand am 1. Oktober 2016)

125 Lernfahrausweis

Art. 15 Erteilung

- 1 Der Lernfahrausweis wird nach bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt. Ist keine solche Prüfung abzulegen, wird der Lernfahrausweis erteilt, wenn die Voraussetzungen zu dessen Erwerb erfüllt sind.
- 2 Der Lernfahrausweis der Kategorie A wird nur für Motorräder, einschliesslich solche mit Seitenwagen, mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg erteilt. Diese Beschränkung gilt nicht bei:
 - a. Personen, die das 25. Altersjahr vollendet haben;
 - b. Motorradmechaniker-Lehrlingen, die von einem Fahrlehrer der Kategorie A ausgebildet werden;
 - c. Personen, die in Kursen der Armee oder der Polizei auf Motorrädern ausgebildet werden.
- 3 Im Lernfahrausweis können die gleichen Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben wie im Führerausweis eingetragen werden.
- 4 Die Inhaber haben unter Vorlage des Lernfahrausweises der Zulassungsbehörde innert 14 Tagen jede Tatsache zu melden, die eine Änderung oder Ersetzung des Ausweises erfordert.
- 5 Der Lehrmeister hat eine Auflösung des Lehrverhältnisses mit dem Motorradmechaniker-Lehrling während der Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises der Kategorie A unverzüglich der Zulassungsbehörde zu melden, die den Lernfahrausweis ausgestellt hat. Diese fordert den Ausweisinhaber zur Vorlage des Lernfahrausweises auf und erteilt für die verbleibende Gültigkeitsdauer einen Lernfahrausweis der Kategorie A für Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.

VZV Anhang 12

V. Prüfungsfahrzeuge

Kategorie A, unbeschränkt:

Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mindestens 600 cm³, einer Motorleistung von mindestens 40 kW und zwei Sitzplätzen;

Kategorie A, beschränkt auf 35 kW:

ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mindestens 400 cm³, einer Motorleistung von höchstens 35 kW und zwei Sitzplätzen;